

## **Merkblatt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) dürfen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen (vgl. Art. 30 Abs. 3 ArG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung [ArGV 5; SR 822.115]).

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein **ärztliches Zeugnis** bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet (Art. 9 Abs. 2 ArGV 5). Dabei hat die ärztliche Untersuchung gemäss Leitfaden "Ärztliche Eignungsuntersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung" des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu erfolgen.

Für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung eines Jugendlichen unter 15 Jahren benötigt das kantonale Arbeitsinspektorat folgende Unterlagen:

- **Ausgefülltes Formular** "Gesuch für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren"
- Kopie des **unterschiedenen Lehrvertrags**
- **Arztzeugnis** gemäss den vorangegangenen Ausführungen

Bitte senden Sie die oben aufgeführten Unterlagen an folgende Adresse:

Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen  
Mühlentalstrasse 105  
8200 Schaffhausen

### **Hinweise:**

1. Bezüglich täglicher Ruhezeit, Überzeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sind die Art. 29 ff. ArG sowie die Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung anwendbar. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Jugendliche unter 16 Jahren auf keinen Fall Nacht- und Sonntagsarbeit leisten dürfen (Art. 12 und 13 ArGV 5) und für sie die Beschäftigung nur bis 20 Uhr zulässig ist (Art. 31 Abs. 2 ArG).
2. Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG).
3. Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren (Art. 19 ArGV 5).
4. Art. 8 der ArGV 5 betreffend leichte Arbeit sowie Art. 9 ArGV 5 betreffend Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren sind strikte einzuhalten. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche unter 15 Jahren verboten (Art. 4 ArGV 5).

Schaffhausen, Januar 2018